

## 16. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Albert Weingartner (FDP)

vom 21. Oktober 2009 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Oktober 2009) und **Antwort**

#### **FNP-Änderung in Tempelhof - Hat Bebauung Vorrang vor landwirtschaftlicher Nutzung?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Trifft es zu, dass eine Änderung des Flächennutzungsplans für die landwirtschaftliche Fläche am Wildspitzweg in Tempelhof geplant ist?

Antwort zu 1: Ja. Für Teilflächen der im Flächennutzungsplan (FNP) als „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kleingärten“ dargestellten Flächen am Wildspitzweg hat der Bezirk Tempelhof-Schöneberg mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die Änderung in die Darstellung von Wohnbaufläche angestoßen.

Frage 2: Welche Festsetzungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung sind hier geplant?

Antwort zu 2: Vorgesehen ist eine Ergänzung im Charakter der angrenzenden Wohnbaufläche. Im „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf“ des Bezirks ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes mit einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,4 bzw. 0,3 sowie eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „private ökologische Ausgleichsfläche“ und eine 3,0 m breite öffentlichen Fuß- und Radwegeverbindung vorgesehen.

Frage 3: Inwieweit entsprechen die Planungsabsichten des Landes Berlin den vom Eigentümer formulierten Wünschen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung?

Antwort zu 3: In dem vom Bezirk Tempelhof-Schöneberg eingeleiteten „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7-35“ stimmen die Planungsabsichten des Investors mit denen des Bezirks überein. Gegenwärtig ruht dieses Vorhabenbezogene Bebauungsplan-Verfahren, da die Umsetzung des Vorhabens durch den Vorhabenträger noch nicht abschließend geklärt ist. Auch das FNP-Änderungsverfahren ruht gegenwärtig, da die FNP-Ände-

rung und der Vorhabenbezogene Bebauungsplan parallel durchgeführt werden.

Frage 4: Wie sollen die zu erwartenden Umweltauswirkungen ausgeglichen werden?

Antwort zu 4: Im bezirklichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Verfahren ist vorgesehen, dass der Ausgleich von Umweltauswirkungen über einen abzuschließenden Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger auf der „privaten ökologischen Ausgleichsfläche“ erfolgen soll. Ausgleichsmaßnahmen, die nicht am Ort des Eingriffs umgesetzt werden können, sind vorrangig auf den prioritären Flächen der Ausgleichskonzeption des Berliner Landschafts- und Artenschutzprogramms (LaPro) zu realisieren.

Berlin, den 12. November 2009

In Vertretung

K r a u t z b e r g e r

.....  
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Novemb. 2009)